Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf



Feuerwehrreglement

Inhalt:

I.	Zweck der Feuerwehr
II.	Dienst- und Ersatzabgabepflicht
III.	Organisation
IV.	Obliegenheiten
V.	Ausbildungswesen
VI.	Alarmwesen
VII.	Rapport- und Rechnungswesen
VIII.	Material, Bekleidung, Ausrüstung
IX.	Einsatzdienst
X.	Versicherungswesen
XI.	Amtszwang
XII.	Strafbestimmungen
XIII.	Beschwerde- und Rekursrecht
XIV.	Schlussbestimmungen

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

- im Gebäudeversicherungsgesetz
 vom 24. September 1972

Abschnitt C. Feuerwehrwesen	§§ 70 – 81 und
Abschnitt E. Strafbestimmungen	§ 90 litera i

- In der Vollzugsverordnung
 vom 13. Januar 1987

Abschnitt VI. Feuerwehrwesen	§§ 87 – 116
Abschnitt VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	§§ 125 ff.

Die mit *) bezeichneten Bestimmungen sind fakultativ, da sie dem Gesetz (G) oder der Vollzugsverordnung (VV) entnommen wurden und daher auch ohne Aufführung im Reglement rechtsverbindlich sind.

I. Zweck der Feuerwehr

§ 1 **Hilfeleistung G § 73**

Kernaufgabe der Feuerwehren ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten. Zudem können sie bei Herznotfällen Einsatz leisten.

§ 2 **Auswärtige Hilfeleistung**

[1] Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb des Gemeindegebietes der Vertragsgemeinden Hilfe zu leisten.

[2] Die Feuerwehr kann gemeinsame Einsatzgruppen mit Nachbarsfeuerwehren betreiben zur Bewältigung von Hilfeleistungen gemäss **§ 1** im eigenen Einsatzgebiet und im Einsatzgebiet der Nachbarsfeuerwehren

[3] Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im „Reglement über die Nachbarhilfe und den Einsatz von Spezialgeräten durch Feuerwehren mit Sonderaufgaben" vom 1. Juli 2013 geregelt.

§ 3 **Spezialaufgaben**

[1] Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.

[2] Die Vertragsgemeinden können der Feuerwehr zusätzliche Aufgaben wie z.B. Verkehrsregelungen an Anlässen übertragen.

§ 4 **Schadendienst**

[1] Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 sowie der Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000.

§ 5 **Definition G § 73**

[1] Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich.
Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumungsarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser in Rechnung gestellt.

[2] Grundlage für die Verrechnung von Einsatzkosten bilden die Verrechnungsgrundlagen der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf.

§ 6 **Funktionsbezeichnung**

Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten geschlechtsneutral.

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

§ 7 **Dienstpflicht G § 76**

[1] Einwohner sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig.

[2] Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheidet der Feuerwehrstab der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf. In Beschwerdefällen entscheidet der Feuerwehrrat der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf.

[3] Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

§ 8 **Dienstdauer G § 77**

Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird. Eine Übergangsbestimmung ist im Anhang geregelt.

§ 9 **Freiwillige Dienstleistung**

Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten. Über freiwillige Dienstleistungen entscheidet der zuständige Feuerwehrstab.

§ 10 **Befreiung**

[1] Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

Von Gesetzes wegen G § 77bis

a. Schwangere;

b. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut;

c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;

d. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c. dauernd betreuen muss.

Durch Beschluss des Regierungsrates VV § 107

a. die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft;

b. die Präsidenten der Einwohnergemeinden;

c. die Funktionäre der Gebäudeversicherung:
der Direktor, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, der Chef des Brandverhütungsdienstes;

d. der Vorsteher des Arbeitsinspektorates;

e. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

[2] Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit:

a. der Ortsgeistliche

§ 11 **Aushebung**

[1] Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird vom Feuerwehrstab der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf ausgehoben. Dabei sind die persönliche und die berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

[2] Die Aushebung wird durch den Feuerwehrstab der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden mindestens 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.

§ 12 **Entlassung**

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind dem Feuerwehrstab der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Dem Feuerwehrstab der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

§ 13 **Ersatzabgabe G § 78**

[1] Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

[2] Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.

[3] Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

[4] Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von den Gemeindeverwaltungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrstab der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf erstellt.

[5] Die Feuerwehrersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

[6] Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilsmässig von der Gemeinde zurückerstattet.

§ 14 **Abgabesonderregelungen G § 78**

[1] Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

[2] Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

[3] Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 Absatz 1 von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

§ 15 **Nachweis**

[1] Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen.

[2] Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

III. Organisation

§ 16 Aufsicht

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Feuerwehrrates. Die finanzielle Führung und Steuerung der Feuerwehr obliegt dem Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde.

§ 17 Feuerwehrrat

Der Feuerwehrrat setzt sich wie folgt zusammen:

a. 1 Vertreter des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Flumenthal (Ressortchef Feuerwehr / öffentliche Sicherheit)
b. 1 Vertreter des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Hubersdorf (Ressortchef Feuerwehr / öffentliche Sicherheit)
c. Feuerwehrkommandant als Präsident
d. Aktuar (ohne Stimmrecht)

§ 18 Feuerwehrstab

Der Feuerwehrstab setzt sich wie folgt zusammen:

a. Feuerwehrkommandant als Präsident
b. Kommandant-Stellvertreter
c. alle Offiziere
d. Materialverwalter
e. Fahrzeugverantwortlicher
f. Fourier oder Feuerwehradministrator als Aktuar
g. Vertreter des Feuerwehrrates (ohne Stimmrecht)

§ 19 Sitzungen

Der Feuerwehrrat und der Feuerwehrstab versammeln sich auf Anordnung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern bzw. auf Antrag eines Feuerwehrratsmitgliedes.

§ 20 Bestände G § 70 / VV § 88

Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen „Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung" zu organisieren.

§ 21 Jugendfeuerwehr

[1] Die Feuerwehr unterhält nach Möglichkeit eine Jugendfeuerwehr. Diese ist dem Feuerwehrkommando direkt unterstellt. Die Organisation ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Dabei sind die Richtlinien für die Jugendfeuerwehr im Kanton Solothurn einzuhalten. Der Feuerwehrstab der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf erstellt bis Ende Dezember das Aktivitätenprogramm für das folgende Jahr. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr als Dienstbefehl.

[2] Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr. Von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr kann ein Jahresbeitrag verlangt werden. Über die Beitragshöhe entscheidet der Feuerwehrrat.

	[3] Der Feuerwehrstab erstellt zuhanden des Feuerwehrrates resp. des Gemeinderates der Vertragsgemeinden einen jährlichen Rechenschaftsbericht. [4] Die Jugendfeuerwehr kann sowohl als Untergruppe der Ortsfeuerwehr als auch im Verbund mit anderen Feuerwehren betrieben werden.
§ 22	**Ausrüstung** Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen in den Vertragsgemeinden und nach den kantonalen Richtlinien auszurüsten.
§ 23	**Ernennung und Beförderung G § 80 / VV § 100** Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist der Feuerwehrstab der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und die Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Feuerwehrrates der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf, auf Vorschlag des Feuerwehrstab der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf.
§ 24	**Chargierte** Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.
§ 25	**Haltung des Telefons** Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag des Feuerwehrstab durch den Feuerwehrrat festgelegt.

IV. Obliegenheiten

§ 26 Pflichten und Kompetenzen

a) der Feuerwehrrat

Der Feuerwehrrat hat folgende Pflichten und Kompetenzen:

1. Pflichten

- Aufsicht über das Feuerwehrwesen im Gebiet der Vertragsgemeinden
- Behandlung und Weiterleitung zur Genehmigung an die Gemeinderäte resp. die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden des Budgets, der Jahresrechnung, des Jahresberichts und der Feuerwehrersatzabgabe
- Rechenschaftspflichtig gegenüber der Vertragsgemeinden im Bereich der laufenden sowie der Investitionsrechnung sowie über besondere Vorkommnisse im Einsatz
- Der Feuerwehrrat stellt Investitionsanträge zu Handen der beteiligten Vertragsgemeinden im Rahmen der ordentlichen Investitionsplanung
- Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der notwendigen Sachversicherungen für gemeinsame Anlagen und Materialien
- Vorschlag an Gemeinderäte der Vertragsgemeinden zur Freigabe Anmeldung Anwärter/innen an amtliche Offizierskurse
- Vorschlag an Gemeinderäte der Vertragsgemeinden zur Ernennung eines Kommandanten / einer Kommandantin

2. Kompetenzen

- Bewilligung von Ausgaben im Rahmen der Mittel der Vertragsgemeinden wie Bussen, Entschädigungen von Dienstleistungen und Beiträge der SGV.
- Die direkte finanzielle Entscheidungskompetenz basiert auf der Einhaltung eines, auf drei Jahre ausgeglichenen, Budgets
- Wahl des Kommandant-Stellvertreters, des Ausbildungs-Chef, des Atemschutz-Chef sowie dem Material-Chef
- Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
- Gebührentarif für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen
- Erlass von Aufgabenbeschrieben und Pflichtenheften
- Befreiung von der Ersatzabgabepflicht
- Beschlussfassung über Anträge des Feuerwehrstabes
- Beschwerdeentscheide
- Disziplinarentscheide nach Verantwortlichkeitsgesetz

b) der Feuerwehrstab

Der Feuerwehrstab wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:

1. Pflichten

Antragstellung an den Feuerwehrrat für:

- Ernennung und Beförderung von Offizieren
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
- Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse
- Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen
- Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
- Jährlichen Rechenschaftsbericht
- Gebührentarif für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei Anlässen
- Vorbesprechungen und Weiterleitung an zuständige Instanzen von neuen oder zu revidierenden Reglementen, Verordnungen, etc. aufgrund neuer Erlasse
- Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte

2. Kompetenzen

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung
- Kontrollführung über den Bestand
- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
- Aufstellen des jährlichen Übungsprogrammes
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis auf Stufe Unteroffizier
- Ernennung und Beförderung bis auf Stufe Unteroffizier
- Anzeigen an den Friedensrichter

§ 27 **c) des Kommandanten**

Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektors. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

§ 28 **d) des Kommandant – Stellvertreters**

Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.

§ 29 **Pflichtenhefte**

Die Pflichtenhefte regeln Pflichten und Kompetenzen für alle wesentlichen Chargen und sind separat als Anhang aufgeführt.

§ 30	**Unterhalt der Löschwasserversorgung G § 71** Die Vertragsgemeinden setzen eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.
V.	**Ausbildungswesen**
§ 31	**Übungsprogramm VV § 104** [1] Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Der Feuerwehrstab erstellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl. [2] Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen. [3] Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.
§ 32	**Amtliche Kurse G § 81 / VV § 94** Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.
§ 33	**Aufgebote** Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 31) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.
§ 34	**Beanspruchung von Sachen G § 74 / VV § 89** [1] Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benutzen. [2] Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren. [3] Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Alarmwesen

§ 35 **Meldungen an Feuermeldestelle G §§ 40 & 74 / VV § 89**

In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle (über Telefon 118) unverzüglich zu melden.

§ 36 **Alarmorganisation VV § 92**

[1] Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Kantonalen Feuerwehrinspektors aufzubauen.

[2] Die Feuerwehrangehörigen werden durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei in Solothurn aufgeboten.

[3] Alle Feuerwehrpersonen sind mit Rufempfängern ausgerüstet. Für den Rufempfänger besteht eine Tragpflicht.

§ 37 **Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektor**

Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen sind zudem der kantonale Feuerwehrinspektor und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.

VII. Rapport- und Rechnungswesen

§ 38 **Rapporte VV § 115**

[1] Nach jeder Übung, Hilfe- und Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.

[2] Ueber jeden Einsatz und seine Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektor einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.

§ 39 **Jahresbericht**

Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Feuerwehrrat und dem Feuerwehrinspektor den Jahresbericht einzureichen.

§ 40 **Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung der Leitgemeinde besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr werden gemäss Vereinbarung abgerechnet.

§ 41 **Sold und Entschädigungen**

[1] Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch den Feuerwehrrat auf Antrag des Feuerwehrstabes festgesetzt.

VIII. Material, Bekleidung, Ausrüstung

§ 42 **Gerätemagazin G § 71 / VV § 108**

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

§ 43 **Persönliche Ausrüstung**

[1] Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.

[2] Persönlich Dienstleistende haben zur abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

[3] Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für andere als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

§ 44 **Privatkleider**

Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch den Feuerwehrrat festgesetzt.

IX. Einsatzdienst

§ 45 **Einsatzleitung VV § 111**
Auf dem Schadenplatz leitet der Feuerwehrkommandant den Einsatz. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

§ 46 **Aufgabe des Einsatzleiters VV § 112**
Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Polizei Kanton Solothurn ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

§ 47 **Auswärtige Hilfeleistung VV § 113**
Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.

§ 48 **Absperrung des Schadenplatzes VV §§ 114 & 116**
[1] Der Schadenplatz ist im Interesse des ungestörten Einsatzes gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.

[2] Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.

[3] Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.

[4] Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Feuerwehreinsatz am Schadenobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

§ 49 **Amtliche Verfügung**
Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.

§ 50 **Sicherungsarbeiten**
Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten, usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

§ 51 **Brandwache**
Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 52	**Entlassung auswärtiger Feuerwehren** Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.
§ 53	**Verpflegung** Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit hinaus dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt der Feuerwehrstab die notwendigen Weisungen.
§ 54	**Erstellen der Einsatzbereitschaft** Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.
§ 55	**Befreiung vom Dienst VV § 90** Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Angehörige der Feuerwehr sind vom Dienst befreit.
§ 56	**Rückgriff G § 75** Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

X. Versicherungswesen

§ 57 **Versicherung VV § 109**

[1] Die Gemeinden und Betriebe stellen sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind.

[2] Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, die dem Schweizerischen Feuerwehrverband angehören bei dessen Hilfskasse gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfall versichert.

§ 58 **Meldetermin**

Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, sowie Krankheiten müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich, jedoch spätestens innert 14 Tagen, gemeldet werden.

§ 59 **Haftpflichtversicherung VV § 109**

Der Feuerwehrrat schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.

Anmerkung:
Ferner hat die Solothurnische Gebäudeversicherung eine Unfallversicherung für Nichtfeuerwehrleute, die bis zum Eintreffen der Feuerwehr die ersten Massnahmen ergreifen und eine Haftpflichtversicherung für den Feuerwehrkommandanten und die weiteren Chargierten abgeschlossen.
Sie unterhält für alle Feuerwehrangehörigen eine Kapitalabfindungsversicherung für den Invaliditäts- und Todesfall als Ergänzung einer allfälligen Unterversicherung von Selbständigerwerbenden, Teilzeitangestellten und Nichtberufstätigen.
Sie schliesst einen Rahmenvertrag für eine Fahrzeug-Flottenversicherung ab, bei der die Feuerwehren alle Feuerwehrfahrzeuge mitversichern können.

XI.	Amtszwang
§ 60	**Pflichten der Feuerwehrleute** Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht eine Anzeige an den Friedensrichter nach sich.
§ 61	**Bekleidung eines Grades G § 80** Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde bzw. der gemeinsamen Feuerwehr aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

XII. Strafbestimmungen

§ 62 Verstösse

Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Übungen und zu Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag des Feuerwehrstabes dem Friedensrichter zur Anzeige gebracht.

§ 63 Entschuldigungen

[1] Als Entschuldigung gelten:

- Krankheit und Unfall des Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie
 Der Feuerwehrstab kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.
- Abwesenheit im Militärdienst
- Mehrtägige Ortsabwesenheit

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet der Feuerwehrstab.

[2] Entschuldigungen sind dem Feuerwehrkommando schriftlich einzureichen. Bei voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage nach dem betreffenden Dienst.

§ 64 Bussen

[1] Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Die Höhe der Bussen sind im Anhang geregelt.

[2] Neben Bussen kann der Friedensrichter auch Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 5 Tagen aussprechen.

§ 65 Widersetzlichkeit von Zivilpersonen

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag des Feuerwehrstabes dem Friedensrichter zur Anzeige gebracht.

§ 66 Verwendung der Bussen

Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

XIII. Beschwerde- und Rekursrecht

§ 67 **Beschwerdeverfahren**
Gegen Entscheide des Feuerwehrstabes kann der oder die Betroffene an den Feuerwehrrat und gegen solche des Feuerwehrrates beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.

§ 68 **Fristen**
Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

§ 69 **Rekurs gegen die Ersatzabgabe**
Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehrersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

XIV.	Schlussbestimmungen
§ 70	**Streitfälle** Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfall nach Anhören des Feuerwehrstabes der Feuerwehrrat.
§ 71	**Inkrafttreten** Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden per 1. Januar 2022 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 09.01.2009.
§ 72	**Abgabe des Reglements** Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.

Von der Gemeindeversammlung Flumenthal genehmigt am 15.12.2021

Ort und Datum: Flumenthal, 17.01.2022

Im Namen der Einwohnergemeinden

Der/Die Gemeindepräsident/in: Der/Die Gemeindeschreiber/in:

Von der Gemeindeversammlung Hubersdorf genehmigt am 9.12.2021

Ort und Datum: Hubersdorf, 24.1.22

Der/Die Gemeindepräsident/in: Der/Die Gemeindeschreiber/in:

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt:

14.02.2022 Stand 20. September 2016

Anhang 1 - Verkehrsregelung

Folgende zusätzliche Bemerkungen sind ergänzend zum Feuerwehrreglement zu beachten:

§ 3 Abs. 2 Detaillierte Bestimmungen bezüglich Verkehrsregelungen sind im Reglement über Dienstleistung Verkehrsregelung aufgeführt.

Anhang 2 - Feuerwehrdienstpflicht

Folgende zusätzliche Bemerkungen sind ergänzend zum Feuerwehrreglement zu beachten:

§ 8 Für Jahrgänge bis 1979 gilt bis 2024 eine Übergangsbestimmung mit Endung der Dienstpflicht im Dienstalter von 42 Jahren.

Anhang 3 - Bussen

Folgende zusätzliche Bemerkungen sind ergänzend zum Feuerwehrreglement zu beachten:

§ 64 Ansätze Bussen (in der Regel)

Bei leichtem Verschulden CHF 30.–

Beispiele:
- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- Erstmaliges Fehlen bei einer Übung
- Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

Bei mittelschwerem Verschulden CHF 60.–

Beispiele:
- Zweitmaliges Fehlen bei einer Übung
- Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung
- Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

Bei schwerem Verschulden: CHF 100.–

Beispiele:
- Drittmaliges Fehlen bei einer Übung
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen
- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung
- Unerlaubtes Weggehen bei Übungen
- Verstösse gegen die Disziplin

Bei besonders schwerem Verschulden: CHF 150.– bis CHF 300.–

Beispiele:
- Viertmaliges Fehlen bei Übungen
- Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin

Anhang 4 – Weitere Weisungen / Reglemente

Folgende Weisungen / Reglemente bezüglich Feuerwehrwesen sind zusätzlich in Kraft:

-Dienst- und Gehaltsordnung (Abkürzung DGO)
-Verrechnungsgrundlagen
-Reglement über Dienstleistung Verkehrsregelung
-Reglement über Dienstalter- und andere Geschenke
-Pflichtenhefter

Volkswirtschaftsdepartement
Departementssekretariat

Rathaus
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 32

Claudia Schaller
Juristin
Telefon 032 627 97 06
claudia.schaller@sgvso.ch

KANTON solothurn

14. Februar 2022 jc

Verfügung

Genehmigung der Neufassung des Feuerwehrreglements der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf

1. Feststellungen

1.1 Die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinde Flumenthal am 15. Dezember 2021 und der Gemeinde Hubersdorf am 9. Dezember 2021 haben eine Neufassung des Feuerwehrreglements der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf beschlossen. Insbesondere wird beantragt, das Dienstalter vom 42. auf das 45. Altersjahr zu erhöhen. Diese Dienstalterserstreckung muss gemäss § 77 Abs. 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG. BGS 618.111) dem Regierungsrat beantragt werden.

1.2 Die Unterlagen wurden dem Volkswirtschaftsdepartement (Solothurnische Gebäudeversicherung) mit Schreiben vom 24. Dezember 2021 mit vorgängiger Vorprüfung zur Genehmigung eingereicht.

2. Erwägungen

2.1 Die Feuerwehrreglemente unterliegen nach § 92 GVG der Genehmigung durch das zuständige Departement.

2.2 Nach § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Reglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind.

2.3 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall.

2.4 Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indes von Amtes wegen zu beheben, sofern der

rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 GG).

2.5 Über die Erstreckung der Feuerwehrdienstpflicht entscheidet der Regierungsrat.

2.6 Die beschlossene Neufassung des Feuerwehrreglements vom 9. bzw. 15. Dezember 2021 kann genehmigt werden.

2.7 Sie tritt unter Vorbehalt des entsprechenden Entscheides des Regierungsrates mit der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement rückwirkend am 1. Januar 2022 in Kraft.

3. Verfügung

Gestützt auf das GVG, §§ 209 f. GG und § 19 Abs. 1 Bst. a) des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT, BGS 615.11) wird

verfügt:

3.1 Die am 9. bzw. 15. Dezember 2021 beschlossene Neufassung des Feuerwehrreglements der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf wird genehmigt.

3.2 Kostenabrechnung für die Einwohnergemeinde Flumenthal:
Die Genehmigungsgebühr beträgt 350 Franken (Kto. 4309000 033 A 80991).

Rechtsmittel: Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich mit begründeten Anträgen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

Volkswirtschaftsdepartement

Peter Studer
Departementssekretär

Kostenabrechnung (öffentlich-rechtlich)

Einwohnergemeinde Flumenthal, Gemeindepräsidium, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal

Genehmigungsgebühr Fr. 350.-- (Kostenart: 4309000 **033** Auftrag: 80991)
=======

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Verteiler:
Volkswirtschaftsdepartement, Buchhaltung
Solothurnische Gebäudeversicherung (2, mit 1 gen. Reglement/direktion/recht/verfuegungen_feuerwehr/Flumenthal-Hubersdorf01_N.docx)
Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung (**mit der Bitte um Rechnungstellung**)
Gemeinde Hubersdorf, Gemeindepräsidium, Schulhausstrasse 22, 4535 Hubersdorf (mit 1 gen. Reglement, **Einschreiben**)
Einwohnergemeinde Flumenthal, Gemeindepräsidium, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal (mit 2 gen. Reglementen, **Einschreiben mit Rechnung**)

KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 8. März 2022

Nr. 2022/301

Genehmigung der Erstreckung des Dienstpflichtalters in der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf

1. Ausgangslage

An den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinde Flumenthal vom 15. Dezember 2021 und der Gemeinde Hubersdorf vom 9. Dezember 2021 wurde eine Neufassung des Feuerwehrreglements und insbesondere eine Erstreckung der Feuerwehrdienstpflicht beschlossen. Dabei soll die Dienstpflicht weiterhin in dem Jahr beginnen, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und neu mit dem Jahr aufhören, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird. Bisher endete die Dienstpflicht mit der Vollendung des 42. Altersjahres.

2. Erwägungen

Gemäss § 77 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. Die Dauer der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 45. Altersjahres garantiert ausbildungsmässig eine grössere Effizienz. Die Feuerwehr profitiert länger von der guten Ausbildung und der grossen Erfahrung der Feuerwehrangehörigen. Im Weiteren kann mit der Erhöhung des Dienstpflichtalters der nötige Bestand gesichert und den sich abzeichnenden Rekrutierungsproblemen entgegengewirkt werden. Es ist aus den dargelegten Gründen gerechtfertigt, dem Gesuch der Gemeindeversammlungen Flumenthal und Hubersdorf vollumfänglich zu entsprechen und die Feuerwehrdienstpflicht bis zum 45. Altersjahr zu erstrecken.

3. Beschluss

Gestützt auf § 77 Abs. 2 GVG und § 19 Abs. 1 Bst. a) des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; 615.11):

Die von den Gemeindeversammlungen Flumenthal und Hubersdorf beantragte Erstreckung des Feuerwehrdienstpflichtalters wird beschlossen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung (öffentlich-rechtlich) für die Einwohnergemeinde Flumenthal, 4534 Flumenthal

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.--	(A 80991 / **BK 033** / 4309000)
	Fr.	200.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement, Debitorenbuchhaltung
Solothurnische Gebäudeversicherung (3)
Gemeinde Hubersdorf, Gemeindepräsidium, Schulhausstrasse 22, 4535 Hubersdorf
(Einschreiben)
X Einwohnergemeinde Flumenthal, Gemeindepräsidium, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal
(Einschreiben, mit Rechnung)

ANHANG 4 -
DIENST- UND GEHALTSORDUNUNG

1. Fixum für Funktionsinhaber

Funktion	Entschädigung pro Jahr
Feuerwehrratspräsident	300.00
Aktuar Feuerwehrrat	300.00
Mitglied Feuerwehrrat	200.00
Feuerwehrstabpräsident	1'000.00
Aktuar Feuerwehrstab	500.00
Kommandant	3'500.00
Kommandant Stellvertreter	600.00
Atemschutzchef	1000.00
Ausbildungschef	800.00
Materialchef	600.00
Administrator	1'500.00
Jeder Offizier	500.00
AS-Gerätewart	1'000.00 (alt 800.00)
AS-Gerätewart Stellvertreter	300.00
Materialwart	600.00
Materialwart Stellvertreter	300.00
Fahrzeugwart	600.00
Außerordentliche einmalige Aufwendungen (die nicht im Pflichtenheft erwähnt sind) werden mit Genehmigung des Kommandanten nach Aufwand mit dem Regieansatz entschädigt.	

2.Sold, Spesen, Sitzungsgeld, Taggeld, Erwerbsausfall

A. Sold / Kursgeld	Entschädigung in CHF
Übungssold pro Stunde	25.00 (alt 21.00)
Einsatzsold pro Stunde	30.00 (alt 28.00)
Regiearbeiten pro Stunde*	30.00 (alt 28.00)
Kursgeld werktags	70.00
Kursgeld Samstag oder ohne EO-Entschädigung für Arbeitgeber	175.00
B. Spesen	**Entschädigung in CHF**
ÖV	Billett 2. Klasse
Privatfahrzeug (nur ausserors)	0.70/km
Pauschalspesen Kommandant, Kommandant Stv., Administrator, Atemschutzchef, Ausbildungschef, Materialchef, AS-Gerätewart, Materialwart und Fahrzeugwart Beitrag an Mobiltelefon Abo, Abonnement Dropbox, Druckerpatrone, etc. (Bei Doppelfunktionen können Pauschalspesen nur einmal geltend gemacht werden)	CHF 250.00
Restliche Spesen*	Effektiver Aufwand gemäss Quittungen
C. Sitzungsgeld	**Entschädigung in CHF**
Sitzungen mit Dauer bis 2 Stunden	50.00
Sitzungen mit Dauer über 2 Stunden	80.00
D. Taggeld	**Entschädigung in CHF**
½ Taggeld (3-5 Stunden)	100.00
1 Taggeld (über 5 Stunden)	175.00

**Regiearbeiten und Abrechnung Spesen bedürfen der Genehmigung des Kommandanten*

Diese Ansätze wurden vom Feuerwehrrat am 08.09.2021 beschlossen und per 01.01.2022 in Kraft gesetzt.

Flumenthal, 15. August 2021

Feuerwehrrat Feuerwehr Flumenthal Hubersdorf

Samuel Meier
Kommandant

Martina Christen
Aktuarin

VERRECHNUNGSGRUNDLAGEN

Solothurnische Gebäudeversicherung

I FEUERWEHR

KOMMANDOAKTEN

Weisung

Organisation
02-090

Verrechnung von Einsätzen

Grundsatz

Die Rettung von Menschen und Tieren aus Notlagen ist immer kostenlos.

Vorgehen im Einzelfall

Bei Einsätzen ist zuerst zu prüfen, ob eine Verrechnung gemäss §75 GVG erfolgen kann.

Wegleitung für die Anwendung von § 75 GVG "Rückgriff"

Einsätze / Hilfeleistungen *ohne* Rechnungsstellung

Verkehrsunfall

- Personenrettung (-bergung)
 Die damit zusammenhängenden zusätzlichen Arbeiten (z. B. Aufnahme von Wrackteilen, Aufnahme von Öl, Benzin, Batterieflüssigkeit, Mithilfe bei der Bergung usw.) können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Löscheinsatz

- Die Bewältigung von Brandereignissen wird grundsätzlich nicht in Rechnung gestellt, wenn deren Ursache nicht auf eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist.

Wasser- / Gaseinsatz ausserhalb Gebäude

- Defekte im Leitungsnetz

Höhere Gewalt (Naturereignisse)

- Überflutung infolge Stromausfalls bei Gewitter (Ausfall von Pumpen, etc.)
- Sturmholz auf Verkehrswegen (Gemeindestrassen und öffentliche Plätze)
- Überschwemmung von Verkehrswegen (Strassen, Unterführungen)
- Wasser in Gebäuden als Folge von Starkregen / Überschwemmungen
- Einschlag von Meteoriten

Weitere Einsätze

- Notmassnahmen nach Elementarereignis (lose Ziegel, Gerüste, Bauabschrankungen, sturzgefährdete oder umgestürzte Bäume auf Gebäude / Fahrzeuge)
- Rettungs- und Notmassnahmen bei Gasleitungsdefekten im Hausbereich (Hauszuleitung, Verteilung im Haus)
- Einsätze zugunsten von Polizei und Rettungsdienst (Traghilfe und/oder HRF Einsatz)

VERRECHNUNGSGRUNDLAGEN

Solothurnische Gebäudeversicherung

I FEUERWEHR

Einsätze / Hilfeleistungen mit Rechnungsstellung

Es steht der Gemeinde frei, auf eine Rechnungsstellung für Feuerwehreinsätze gänzlich zu verzichten. Bei Verrechnungen sind ein genehmigter Gebührentarif sowie die Rechtsmittelbelehrung nötig.

Löscheinsätze

- Brandstiftung sowie das fahrlässige Verursachen einer Feuersbrunst
- Fahrzeugbrand
- Sicherungen zum Ausbrennen von Kaminanlagen

Falschalarmierung

- Ausrücken aufgrund einer bewusst falschen Alarmierung im Sinne von Art. 128bis des Strafgesetzbuches (SR 311.0)

Brandmelde- oder Löschanlagen

- Wiederholte Fehlalarme von Brandmelde-, Lösch- oder Gaswarnanlagen

Wassereinsatz in Gebäuden

- nach Rückstau aus Kanalisation
- Leitungsbruch
- infolge von Fahrlässigkeit (offener Wasserhahn, Aquarium ausgelaufen etc.)
- infolge undichter Dächer, Mauern, Fundamente u. ä. (Grundwassereintritt)
- Wasserschäden, welche nicht durch ein Elementarereignis verursacht werden
 infolge technischer Defekte, Fehlbedienung, Unachtsamkeit an Löschanlagen

ABC-Ereignisse

Gemäss der kantonalen Schadendienstverordnung und der Umweltgesetzgebung. Zusätzlich gelten die folgenden Ereignisse als ABC-Einsätze:

- Trafostationen (Gefahr von Entweichen giftiger Stoffe)
- Desinfektionsmittel in Bädern
- Einsätze bei Kälte- und Kühlanlagen
- Einsatz bei der Seuchenbekämpfung

Verrechnung

Die Verrechnung von Schadendienst-Einsätzen erfolgt ausschliesslich über das entsprechende Rechnungsformular und muss innerhalb von fünf Arbeitstagen bei der SGV eingereicht werden.

Verkehrsunfälle

- Sichern und Bergen von Fahrzeugen

VERRECHNUNGSGRUNDLAGEN

Solothurnische Gebäudeversicherung

Einsätze auf Bahnanlagen

- Einsätze auf Bahnanlagen aller Art

Einsätze an Aufzugsanlagen (Lift-, Seilbahnanlagen etc.)

- Einsätze an Liftanlagen aller Art

Dienstleistungen

- Einsätze im Sinne einer Dienstleistung (wenn keine Personen- oder Sachgefährdung vorliegt)
- Belüften eines Heu- / Strohstocks
- Verkehrsregelung an Veranstaltungen
- Saalwache (Brandschutzwache)
- Wassertransporte zugunsten Dritter (z.B. Trinkwassertransporte)

ANHANG 4 - VERRECHNUNGSGRUNDLAGEN

Grundsatz

Die Rettung von Menschen und Tieren aus Notlagen ist für die Betroffenen immer kostenlos.

Rechtliches

Die rechtlichen Grundlagen zur Verrechnung von Feuerwehreinsätzen ist in den Kommandoakten 02-090 der Solothurnischen Gebäudeversicherung verankert.

Hinweis

Die Tarife „gemäss Amt für Umwelt (AfU)" (Kennzeichnung *) sind kantonale Tarife und auch für die Gemeinden verbindlich.

Verrechnungsgrundlagen	Ansatz in CHF
Personal	
Einsatzsold Angehöriger der Feuerwehr (AdF)	gemäss DGO der FWFH
Fahrzeuge (ohne Treibstoffe und Bedienung)	
Hubrettungsfahrzeuge	450.00
Tanklöschfahrzeug	250.00 (alt 200.00)
Mehrzweckfahrzeuge	150.00 (alt 100.00)
Mannschaftstransporter	150.00 (alt 100.00)
Materialanhänger	50.00 (alt 40.00)
Geräte (ohne Treibstoffe und Bedienung und ohne Fahrzeuge)	
Schiebe- und Anstelleitern	50.00(alt 15.00)
Motorspritze	50.00
Tauchpumpe	50.00(alt 15.00)
Wassersauger	50.00(alt 20.00)
Atemschutzgerät inkl. 1 Flasche	100.00(alt 25.00)
Lüfter	50.00(alt 70.00)
Motorsäge	50.00(alt 30.00)
Rauchmaschine	20.00
Rettungspuppe	20.00
Scheinwerfer mit Stativ	25.00(alt 15.00)
Wärmebildkamera	100.00
Notstromgruppe	50.00 (alt 70.00)
Schlauchmaterial (Ansatz pro Meter)	
Schlauchmaterial (alle Typen) pro 20 Meter	10.00 (alt pro Meter)
Schlauchpflege- und Reparaturen	nach Aufwand
Füllen von Atemschutzfalschen (pro Flasche)	
Flasche 6Liter x 300bar	9.00
Löschmittel (Ansatz pro kg)	
Schaumextrakt	Tagespreis
Löschmittelzusatz F500	Tagespreis
Feuerlöscher	nach Aufwand

VERRECHNUNGSGRUNDLAGEN

Oelbindemittel (gemäss AfU)	
Oelbindemittel für Landeinsatz, pro Sack	24.00*
Oelbindemittel für Wassereinsatz, pro Sack	60.00*
Säure-, Laugenbinder, pro Sack	35.00*
Saugsperre Wasser	Tagespreis
Treibstoffe	
Benzin, Diesel	Tagespreis
Brandflüssigkeit	Tagespreis
Nebelflüssigkeit für Rauchmaschine	Tagespreis
Verpflegungskosten	
Pro Hauptmahlzeit, inkl. einem Getränk	25.00
Pro Zwischenmahlzeit, inkl. einem Getränk	15.00(alt 12.50)

Inkraftsetzung

Diese Verrechnungsgrundlage tritt per 01.01.2022 in Kraft.

Beschwerdeinstanz

Gemäss Rechtsmittelbelehrung hat der Rechungsempfänger die Möglichkeit innert 10 Tagen sei Erhalt/Zustellung der Rechnung schriftlich bei der Beschwerdeinstanz Beschwerde einzureichen. Die Beschwerdeinstanz ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde in der das Ereignis stattgefunden hat.

Beilage

Kommandoakten 02-090 der Solothurnischen Gebäudeversicherung: Rechtliche Grundlagen/Weisungen zur Verrechnung von Feuerwehreinsätzen.

Einstimmig genehmigt vom Feuerwehrrat am

Samuel Meier

Martina Christen
Aktuar Feuerwehrrat

Anhang 4 - Pflichtenheft der Feuerwehr Flumenthal/Hubersdorf

Pflichtenheft vom:	Seite:
Feuerwehrkommandant	2
Kommandant-Stellvertreter	3
Chef der Atemschutz-Abteilung	4
Feuerwehroffizier	5
Fourier	6
Materialverwalter/Materialoffizier	7
Ausbildungs-Chef	8
Atemschutzgerätewart	9
Materialwart	10
Fahrzeugwart	11
Chef der Verkehrsabteilung	12

Vom Feuerwehrrat am 11.03.2009 genehmigt. Gültig ab 01.01.2009

1 Pflichtenheft für den Feuerwehrkommandant

1.1 Unterstellung

1.1.1 Der Kommandant untersteht dem Feuerwehrstab und dem Feuerwehrrat

1.2 Auftrag

1.2.1 Führung einer schlagkräftigen und jederzeit einsatzbereiten Feuerwehr

1.1 Pflichten

1.1.1 Vollzug der im Feuerwehrreglement enthaltenen Weisungen
1.1.2 Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Feuerwehrstabes
1.1.3 Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Gesamtfeuerwehr und Verantwortung gegenüber dem Feuerwehrrat
1.1.4 Besuch der Kurse des Feuerwehrinspektorat und der Verbände
1.1.5 Erstellen des Jahresrapports zuhanden des Feuerwehrinspektorates
1.1.6 Erstellen von Berichten über Hilfeleistungen und Dienstleitungen zuhanden des Feuerwehrrates und des Feuerwehrinspektorates
1.1.7 Studium der einschlägigen Fachliteratur
1.1.8 Mitglied des Feuerwehrstabes und des Feuerwehrrats

1.1 Kompetenzen

1.1.1 Leitung und Instruktion der Gesamtfeuerwehr
1.1.2 Erteilen von Weisungen an die Abteilungschefs
1.1.3 Leitung und Überwachung des administrativen Betriebes
1.1.4 Vertretung der Feuerwehr nach aussen
1.1.5 Anordnung von Spezialübungen, soweit diese für die Erhaltung der Einsatzbereitschaft erforderlich sind
1.1.6 Anordnung allen notwendigen Massnahmen bei jeder Art von Hilfeleistungen der Feuerwehr
1.1.7 Antragstellung an den Feuerwehrstab für die Ernennung und Beförderung von Offizieren, Unteroffizieren und Gefreiten

2 Pflichtenheft für den Kommandant-Stellvertreter

2.1 Unterstellung

2.1.1 Feuerwehrkommandant

2.2 Auftrag

2.2.1 Unterstützung des Feuerwehrkommandanten in allen Belangen, Vertretung bei dessen Verhinderung

2.3 Pflichten

2.3.1 Vertretung des Kommandanten bei dessen Verhinderung

2.3.2 Erledigung der vom Kommandanten übertragenen Spezialaufgaben (Neuanschaffungen, Eingabe von Subventionsgesuchen, beurteilen und Verfassen von Anträgen bei besonderen Problemen, etc.)

2.3.3 Mitglied des Feuerwehrstabes und des Feuerwehrrats

2.4 Kompetenzen

2.4.1 Übernahme der Rechte und Pflichten bei Verhinderung des Kommandanten

3 Pflichtenheft für den Chef der Atemschutzabteilung

3.1 Unterstellung

3.1.1 Feuerwehrkommandant

3.2 Auftrag

3.2.1 Verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Atemschutzabteilung

3.3 Pflichten

3.3.1 Leitung und Durchführung der Instruktion der Atemschutzausbildung
3.3.2 Verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Atemschutz-Geräteträger
3.3.3 Verantwortlich für die Einsatzbereitschaft des Atemschutzmaterials in Zusammenarbeit mit dem Materialverwalter/Materialoffizier und dem Gerätewart
3.3.4 Leitung und Überwachung des administrativen Betriebes in der Atemschutzabteilung
3.3.5 Antragstellung für die Anmeldung der Angehörigen der Atemschutzabteilung für Weiterausbildungskurse
3.3.6 Antragstellung für Neuanschaffungen in der Atemschutzabteilung
3.3.7 Melden von nicht einsatzbereiten Material an das Kommando
3.3.8 Besuch der vom Feuerwehrinspektorat oder vom Verband durchgeführten Atemschutzkurse
3.3.9 Überwachen der vom Feuerwehrinspektorat vorgeschriebenen periodische Kontrollen und Revisionen von Atemschutzmaterial
3.3.10 Mitglied des Feuerwehrstabes

3.4 Kompetenzen

3.4.1 In der Atemschutzabteilung selbständig im Rahmen der ihm übertragenen Pflichten

4 Pflichtenheft für den Feuerwehroffizier

4.1 Unterstellung

4.1.1 Feuerwehrkommandant

4.2 Auftrag

4.2.1 Erfüllt den Auftrag der ihm vom Kommandanten übertragen (Ausbildungsdienst, Einsatzdienst)

4.3 Pflichten

4.3.1 Vollumfängliches Vorbereiten und Durchführen von Übungen oder Lektionen

4.3.2 Erfüllung der Aufgaben der im Einsatz ihm als Feuerwehroffizier möglichen Aufträge

4.3.3 Mitglied des Feuerwehrstabes

4.4 Kompetenzen

4.4.1 Selbständig in dem Bereich der ihm übertragenen Pflichten

5 Pflichtenheft für den Fourier

5.1 Unterstellung

5.1.1 Feuerwehrkommandant

5.2 Auftrag

5.2.1 Organisiert den administrativen Betrieb der Gesamtwehr

5.3 Pflichten

5.3.1 Besorgung des Rechnungswesen in Zusammenarbeit mit dem Finanzverwalter der Trägergemeinde
5.3.2 Führung der Korpskontrolle
5.3.3 Erledigung von Mutationen
5.3.4 Führung der Bussenkontrolle
5.3.5 Bereitstellung der Unterlagen für die Aushebung
5.3.6 Erledigung von administrativen Arbeit für die Gesamtwehr
5.3.7 Melden von Ereignissen an die verantwortlichen Stellen
5.3.8 Aktuell halten der auf dem privaten PC installierten speziellen Feuerwehrsoftware
5.3.9 Mitglied des Feuerwehrstabes
5.3.10 Aktuar des Feuerwehrstabes
5.3.11 Aktuar des Feuerwehrrats
5.3.12 Verantwortlich für die Bereitstellung von Verpflegung anlässlich von längeren Einsätzen oder Langzeitübungen
5.3.13 Verantwortlich für den Nachschub von Betriebsstoff anlässlich von längeren Einsätzen oder Langzeitübungen

5.4 Kompetenzen

5.4.1 Auszahlung der Besoldung gemäss DGO der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung der Trägergemeinde
5.4.2 Selbständig im Bereich der ihm übertragenen Pflichten

6 Pflichtenheft für den Materialverwalter/Materialoffizier

6.1 Unterstellung

6.1.1 Feuerwehrkommandant

6.2 Auftrag

6.2.1 Verantwortlich für die Einsatzbereitschaft des gesamten allgemeinen Feuerwehrmaterials und deren Unterhalt der gesamten Feuerwehr in Zusammenarbeit mit dem Materialwart

6.2.2 Verantwortlich für die Einsatzbereitschaft des Atemschutzmaterial und deren Unterhalt der gesamten Feuerwehr in Zusammenarbeit mit dem Chef der Atemschutzabteilung und dem Gerätewart

6.2.3 Verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und deren Unterhalt der gesamten Feuerwehr in Zusammenarbeit mit dem Fahrzeugwart

6.3 Pflichten

6.3.1 Führen und Überwachen der durch die Warte oder Mannschaft ausgeführten Retablierungs - und Unterhaltsarbeiten

6.3.2 Führen des Feuerwehrmaterialinventars der Gesamtfeuerwehr

6.3.3 Leitung und Kontrolle der extern in Auftrag gegebenen Reparaturen

6.3.4 Kontrollen der Reparaturrechnungen

6.3.5 Einholen von Offerten

6.3.6 Antragstellung an Feuerwehrstab anlässlich von Neuanschaffungen

6.3.7 Meldepflicht von nicht einsatzbereitem Material an den Kommandanten

6.3.8 Mitglied des Feuerwehrstabes

6.4 Kompetenzen

6.4.1 Selbständig in dem Bereich der ihm übertragenen Pflichten

7 Pflichtenheft für den Ausbildungs-Chef

7.1 Unterstellung

7.1.1 Feuerwehrkommandant

7.2 Auftrag

7.2.1 Verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung

7.3 Pflichten

7.3.1 Erarbeitung des Jahresprogramms mit Thematiken und Schwerpunkten
7.3.2 Leitet die Übungsnachbesprechungen und hält Wichtiges fest
7.3.3 Erarbeitung der Ausbildungs- und Kaderplanung
7.3.4 Macht die Kursanmeldungen und die vorangehenden Kursgespräche
7.3.5 Definiert die Jahresziele auf allen Stufen
7.3.6 Das Kurs- und das Jahresprogramm müssen vom Feuerwehrstab genehmigt werden
7.3.7 Mitglied des Feuerwehrstabes

7.4 Kompetenzen

7.4.1 Selbständig in dem Bereich der ihm übertragenen Pflichten
7.4.2 Kann die Thematiken/Schwerpunkte von Übungen anpassen, wenn Schwachpunkte bemerkt werden
7.4.3 Erstellen/Erteilen von speziellen Weisungen und Merkblättern in Absprachen mit dem Kommandanten

8 Pflichtenheft für den Atemschutzgerätewart

8.1 Unterstellung

8.1.1 Materialverwalter/Materialoffizier
8.1.2 Chef der Atemschutzabteilung

8.2 Auftrag

8.2.1 Verantwortlich für die Einsatzbereitschaft des Atemschutzmaterial in seinem Bereich (exkl. allgemeines Feuerwehrmaterial und Fahrzeuge)

8.3 Pflichten

8.3.1 Führen, leiten der Retablierungsarbeiten nach Übungen und nach Einsätzen am Atemschutzmaterial
8.3.2 Ausführen von Instandhaltung - und Prüfarbeiten am Atemschutzmaterial gemäss Herstellerangaben und/oder Weisungen/Verordnungen
8.3.3 Führen und Nachtragen eines Journals pro Gerät/Maschine für die Instandhaltungs- und Prüfarbeiten
8.3.4 Meldepflicht von nicht einsatzbereitem Atemschutzmaterial an den Chef der Atemschutzabteilung und den Materialverwalter/Materialoffizier
8.3.5 Mitglied des Feuerwehrstabes

8.4 Kompetenzen

8.4.1 Selbständig in dem Bereich der ihm übertragenen Pflichten
8.4.2 Kann seinen Stellvertreter zur Unterstützung aufbieten

9 Pflichtenheft für den Materialwart

9.1 Unterstellung

9.1.1 Materialverwalter/Materialoffizier

9.2 Auftrag

9.2.1 Verantwortlich für die Einsatzbereitschaft des allgemeinen Feuerwehrmaterials in seinem Bereich (exkl. AS Mat. und Fahrzeuge)

9.3 Pflichten

9.3.1 Führen, leiten der Retablierungsarbeiten nach Übungen und nach Einsätzen am allgemeinen Feuerwehrmaterial

9.3.2 Ausführen von Instandhaltung - und Wartungsarbeiten am allgemeinen Feuerwehrmaterial gemäss Herstellerangaben und/oder Weisungen/Verordnungen

9.3.3 Führen und Nachtragen eines Journals pro Gerät/Maschine für die Instandhaltungs- und Prüfarbeiten

9.3.4 Ausführen von Instandhaltung - und Wartungsarbeiten des Feuerwehrmagazines

9.3.5 Meldepflicht von nicht einsatzbereitem Feuerwehrmaterial an den Materialverwalter/Materialoffizier

9.3.6 Mitglied des Feuerwehrstabes

9.4 Kompetenzen

9.4.1 Selbständig in dem Bereich der ihm übertragenen Pflichten

9.4.2 Kann seinen Stellvertreter zur Unterstützung aufbieten

10 Pflichtenheft für den Fahrzeugwart

10.1 Unterstellung

10.1.1 Materialverwalter/Materialoffizier

10.2 Auftrag

10.2.1 Verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und aller Verbrennungsmotor betriebenen Gerätschaften

10.3 Pflichten

10.3.1 Führen, leiten der Retablierungsarbeiten nach Übungen und nach Einsätzen an allen Fahrzeugen und allen Verbrennungsmotor betriebenen Gerätschaften

10.3.2 Ausführen von Instandhaltung - und Wartungsarbeiten an allen Fahrzeugen und allen Verbrennungsmotor betriebenen Gerätschaften gemäss Herstellerangaben und/oder Weisungen/Verordnungen

10.3.3 Führen und Nachtragen eines Journals pro Gerät/Maschine für die Instandhaltungs- und Prüfarbeiten

10.3.4 Meldepflicht von nicht einsatzbereitem Feuerwehrmaterial an den Materialverwalter/Materialoffizier

10.3.5 Mitglied des Feuerwehrstabes

10.4 Kompetenzen

10.4.1 Selbständig in dem Bereich der ihm übertragenen Pflichten

11 Pflichtenheft für den Chef der Verkehrsabteilung

11.1 Unterstellung

11.1.1 Feuerwehrkommandant

11.2 Auftrag

11.2.1 Verantwortlich für die Verkehrsführungen, Sperrungen, Umleitungen Parkdienst und Ähnlichem, bei Einsätzen, Übungen und Anlässen.

11.3 Pflichten

11.3.1 Führung und Leitung beim Ausführen des erwähnten Auftrages
11.3.2 Instandhaltung am Materials des Verkehrsdienstes
11.3.3 Meldepflicht von nicht einsatzbereitem Feuerwehrmaterial an den Materialverwalter/Materialoffizier

11.4 Kompetenzen

11.4.1 Selbständig in dem Bereich der ihm übertragenen Pflichten

REGLEMENT ÜBER DIENSTLEISTUNG VERKEHRSREGELUNG

1. Absicht

Mit dem vorliegenden Reglement sollen die Grundlagen für Verkehrsregelungen, welche die Feuerwehr als Dienstleistung im Auftrag der Vertragsgemeinden erbringt, einheitlich definiert und geregelt werden. Zusätzlich soll die Kostenfolge geregelt werden.

2. Auftrag der Feuerwehr

Die Feuerwehr erbringt Hilfeleistungen und Dienstleistungen gemäss Feuerwehrreglement der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf.

Folgende Aufgaben umfassen diese Dienstleistungen in Bezug auf Verkehrsdienst:

- Erstellung resp. Mitarbeit von Parkkonzepten für Anlässe
- Parkeinweisung während Anlass
- Verkehrsregelung (Signalisation, Erstellung von Umleitungen, usw.)

Werden bei Anlässen mehr Parkplätze benötigt als Möglichkeiten vorhanden sind, ist es die Aufgabe des Auftraggebers zusätzliche, geeignete Parkmöglichkeiten zu organisieren (z.B. Feld usw.)

3. Auftraggeber

Folgende Personenkreise sind für die Erteilung von Aufträgen in Bezug auf Verkehrsregelungs-dienstleistungen definiert:

Personenkreis I

- Privat- oder juristische Personen wohnhaft in den Vertragsgemeinden
- Vereine und Organisationen domiziliert in den Vertragsgemeinden
- Einwohnergemeinden Flumenthal und Hubersdorf

Personenkreis II

- Privat- oder juristische Personen wohnhaft ausser der Vertragsgemeinden
- Vereine und Organisationen domiziliert ausserhalb der Vertragsgemeinden
- Alle restlichen Auftraggeber

Der Auftraggeber ist jeweils verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher Gesetze und Richtlinien.

4. Anmeldung eines Anlasses

Bezüglich Anmeldungen eines Anlasses, wo eine Dienstleistung der Feuerwehr zu erfolgen hat, werden folgende Standards definiert:

- Die Anmeldung eines Anlasses hat so früh als möglich, jedoch mindestens 1 Monat vor dem Anlass zu erfolgen, damit die Verkehrsdienstleistung garantiert werden kann.
- Anmeldungen eines Anlasses, welche weniger als 1 Monat im Voraus erfolgen, können verrechnet oder abgelehnt werden.
- Die Anmeldung hat schriftlich mit dem entsprechenden Formular an das Feuerwehrkommando Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf zu erfolgen.
 (Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf, 4534 Flumenthal, info@fwfh.ch)

5. Regelung der Kostenfolge:

- Die Kosten für die Verkehrsdienstleistungen werden anhand der gültigen Verrechnungsgrundlagen der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf und der gültigen DGO (Dienst- und Gehaltordnung) nach Aufwand und benötigtem Material berechnet.

- Anlässe, welche durch Personenkreis I angemeldet werden, werden wie folgt verrechnet:

Anmeldung vor Anlass	Kostenfolge für Veranstalter
≥ 1 Monat	kostenlos
1 Monat bis 14 Tage	50 % der angefallenen Kosten
< 14 Tage	100 % der angefallenen Kosten

- Anlässe, welche durch Personenkreis II angemeldet werden, werden zu 100 % verrechnet.

6. Material

Beschädigtes oder verlorenes Material, welches von der Feuerwehr an Anlässen benötigt wird, wird dem Veranstalter verrechnet.

7. Kompetenzen / Rechtsmittelbelehrung

- Das Feuerwehrkommando der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf wird bevollmächtigt das vorliegende Reglement durchzusetzen und bei zu später Anmeldung zu entscheiden, ob ein Auftrag abgelehnt wird oder nicht.

- Das Feuerwehrkommando der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf wird bevollmächtigt, bei Anmeldungen Personenkreis I < 1 Monat vor Anlass selbständig über die Erhebung von Gebühren zu entscheiden.

- In Beschwerdefällen in Bezug auf die Dienstleistung der Verkehrsregelung entscheidet im Streitfall der Feuerwehrrat Flumenthal-Hubersdorf.
 Die Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen ab Eröffnung des Entscheids des Feuerwehrkommandos, schriftlich und begründet an den Feuerwehrratspräsidenten des Feuerwehrrates Flumenthal-Hubersdorf zu stellen.

8. Inkraftsetzung

Dieses Reglement gilt ab 1. Januar 2018.

Von der Feuerwehrkommission am 16. August 2017 einstimmig verabschiedet zur definitiven Genehmigung durch den Feuerwehrrat.

Einstimmig genehmigt vom Feuerwehrrat am 6. September 2017.

Michel Stalder	Samuel Meier
Präsident Feuerwehrrat	Aktuar Feuerwehrrat

ANHANG 4 - REGLEMENT ÜBER DIENSTALTERS- UND ANDERE GESCHENKE

1. **Allgemeines**
 Dieses Reglement gilt für Dienstjubiläen, Beförderungen, reguläre Austritte aus dem Feuerwehrdienst sowie Hochzeiten und Geburten.

2. **Absicht**
 Um die Treue von Feuerwehrangehörigen die 15 und mehr Dienstjahre absolviert haben, bzw. die Nachwuchs bekommen, Heiraten oder befördert werden, ist der nachfolgende Schlüssel anzuwenden.

3. **Verleihung der Dienstaltersgeschenke und Geschenke zur Beförderung**
 Die Dienstaltersgeschenke und Geschenk zur Beförderung werden alljährlich an der Hauptübung durch den Kommandanten übergeben. Dienstaltersgeschenke erhalten nur Personen die ordentlich, nach Erfüllen der Dienstpflicht aus der Feuerwehr entlassen werden oder die das definierte Dienstjubiläum erreichen.

4. **Verleihung der Geschenke zur Hochzeit und Geburten**
 Die Geschenke zur Hochzeiten und Geburten, werden jeweils am oder kurz nach den Anlass durch den Kommandanten überreicht.

5. **Dienstjubiläum**
 Erlangen der Auszeichnung für Dienstjubiläen gemäss folgender Abstufung und Weiterführen des Dienstes. Dabei gelten die Angaben aus der Datenbank Lodur.
 - 15 Dienstjahre: Gutschein Stadtvereinigung Solothurn CHF 100.00
 - 20 Dienstjahre: Gutschein Stadtvereinigung Solothurn CHF 150.00
 - 25 Dienstjahre: Gutschein Stadtvereinigung Solothurn CHF 200.00
 (Zusätzliche Ehrung durch den Bezirksfeuerwehrverband Solothurn-Lebern)

 Feuerwehrangehörige mit 30 und 35 Dienstjahren werden mit einem individuellen Geschenk Geehrt im Wert von CHF 300.00. Die Geschenke werden durch die Feuerwehrkommission bestimmt und beschafft.

6. **Geschenk bei ordentlichem Austritt aus der FWFH**
 Anspruch auf ein Geschenk bei ordentlichem Austritt haben Feuerwehrangehörige, ab:
 - 10 Dienstjahren: Sackmesser RescueTool o.ä. (Wert ca. CHF 100.00)
 - 15 Dienstjahren: Offiziers-Feuerwehrbeil mit gravierter Platte und Kordel (Wert ca. CHF 300.00)

7. **Geschenk bei Geburten und Hochzeiten**
 Anspruch auf ein solches Geschenk haben aktive Feuerwehrangehörige die selber heiraten oder Nachwuchs bekommen haben.

Bei Hochzeit: Blumengesteck TLF inkl. Fahrt	Maximalpreis CHF 200.00
Bei Geburt: Geburtsschild Feuerwehr inkl. Baum	Maximalpreis CHF 200.00

8. **Geschenk zu Beförderungen**
 Anspruch auf ein solches Geschenk haben aktive Feuerwehrangehörige die befördert werden.
 - Beförderung gradunabhängig: Stadtvereinigung Solothurn CHF 100.00

9. **Übergangslösung Dienstjubiläum**
 Alle bis zum 31.12.2014 aktiven Feuerwehranghörigen, die vor dieser Regelung ein Dienstjubiläum erreicht oder überschritten haben, werden an der Hauptübung 2014 nachträglich noch geehrt. Dabei zählt pro Feuerwehrangehöriger nur das höchste Dienstjubiläum.

10. **Inkraftsetzung**
 Dieses Reglement gilt per 01.01.2022

Einstimmig genehmigt vom Feuerwehrrat am

Samuel Meier

Martina Christen
Aktuar Feuerwehrrat

Einwohnergemeinde Flumenthal
Jurastrasse 6
4534 Flumenthal

espace SOLOTHURN
savoir vivre

Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 15. Dezember 2021

4. Genehmigung neues Feuerwehrreglement

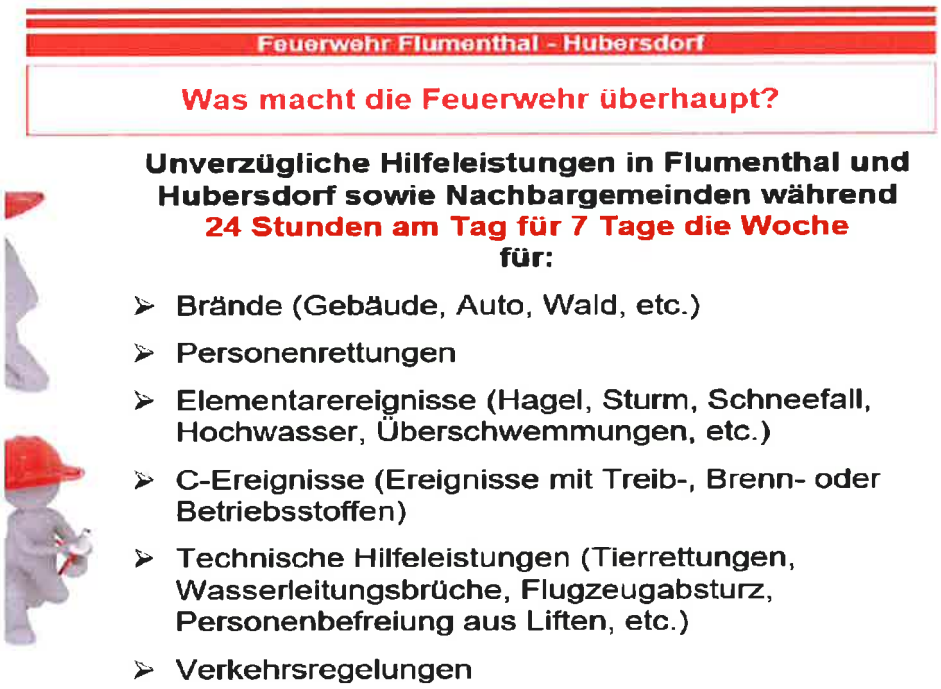
Die Eintretensfrage wird gestellt. Die Versammlung ist einverstanden.

Christoph Heiniger: Ein kleiner Hinweis noch zu der Botschaft zum Feuerwehrreglement. Das neue Reglement soll auf den 01.01.2022 in Kraft treten und nicht rückwirkend auf den 01.01.2021.

Das Wort geht nun an Sämi Meier unseren Feuerwehr-Kommandanten.

Danke vielmals, dass mir die Möglichkeit geboten wird, das Feuerwehrreglement vorzustellen und die Änderungen zu erläutern.

Sämi Meier führt mit nachstehenden Folien durch das Traktandum:



Unser FW-Reglement ist in die Jahre gekommen und braucht in Update.

Warum diese Änderungen?

- Es gestaltet sich immer schwieriger vakante Posten im Gemeinde- und Feuerwehrwesen besetzen zu können. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll...

 ... die bestehende Organisation vereinfacht werden

 ... der Bestand an Feuerwehrleuten länger gesichert und ausgebildete Leute länger gehalten werden

 ... die Eigenständigkeit der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf länger aufrecht erhalten und so die Kosten auf bestehendem Niveau gehalten werden können

- Update der in die Jahre gekommene Reglemente und Weisungen auf neuste Gegebenheiten

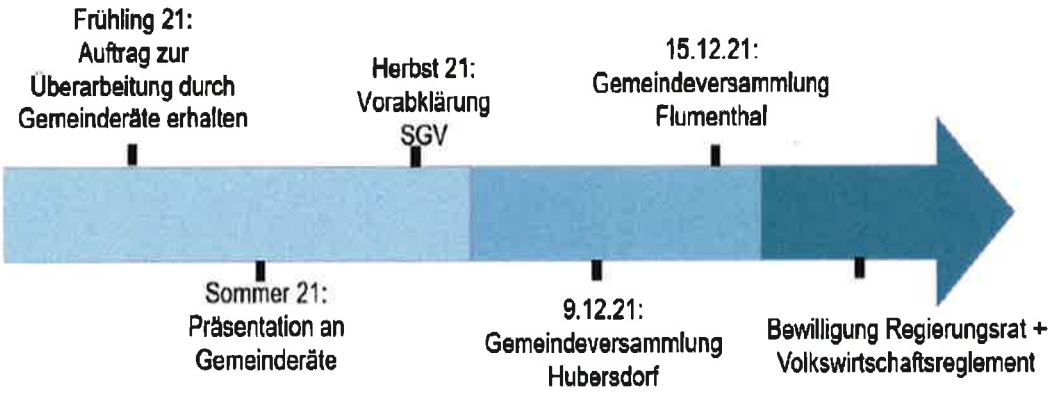
Das aktuell gültige Reglement ist über 20 Jahre in Kraft.

Was sind die wichtigsten Änderungen?

- Konstitution Feuerwehrrat -> 3 anstatt 6
- Namensänderung alt Feuerwehrkommission, neu Feuerwehrstab
- Erweiterung Dienstpflicht bis Vollendung 45 Lebensjahr mit Übergangsbestimmung
- Neuer Absatz Bussen gemäss Vorlage der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV
- Anpassung Besoldung auf Niveau DGO der Gemeinde Flumenthal
 >Übungssold CHF 25 anstatt CHF 21 pro Stunde
 >Einsatzsold CHF 30 anstatt CHF 28 pro Stunde
 >Pauschalspesen zur Vereinheitlichung
 >Sitzungen > 2 Stunden CHF 80 anstatt CHF 50

Feuerwehr Flumenthal - Hubersdorf

Wie ist der weitere Ablauf geplant?



Die Einführung ist auf den 01.01.2022 vorgesehen.

Fragen aus dem Plenum

Michel Stalder meldet sich zu Wort: Er unterstützt das vorliegende Feuerwehrreglement vollumfänglich, ausser den § 16 und § 17. Denn bei den Kompetenzen des Feuerwehrrates würde vieles ändern und das ist seiner Meinung nach nicht anzustreben.

III. Organisation

§ 16 **Aufsicht**

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Feuerwehrrates. Die finanzielle Führung und Steuerung der Feuerwehr obliegt dem Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde.

§ 17 **Feuerwehrrat**

Der Feuerwehrrat setzt sich wie folgt zusammen:

a. 1 Vertreter des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Flumenthal (Ressortchef Feuerwehr / öffentliche Sicherheit)
b. 1 Vertreter des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Hubersdorf (Ressortchef Feuerwehr / öffentliche Sicherheit)
c. Feuerwehrkommandant als Präsident
d. Aktuar (ohne Stimmrecht)

M. Stalder befürchtet, dass es gerade in der Budgetphase sehr kompliziert und ein Hin und Her unter den Gemeinderäten von Flumenthal und Hubersdorf entstehen könnte.

Sämi Meier: Da gehen die Meinungen auseinander.

Der Feuerwehrrat hat in Zukunft hauptsächlich eine vorberatende Funktion und wird eine Empfehlung an die Gemeinderäte von Flumenthal und Hubersdorf abgeben.

Michel Stalder verweist auf die Handhabung in einem Zweckverband. Da wird eine Delegiertenversammlung einberufen wo die Gemeinderäte ihre Delegierten an den Versammlungen teilnehmen lässt.

Als seinerzeit die gemeinsame Feuerwehr Flumenthal und Hubersdorf ins Leben gerufen wurde, wurde auch der Feuerwehrrat geboren. Wenn zwei Gemeinden involviert sind, macht es Sinn, dass Delegierten aus beiden Gemeinden Einsitz im Feuerwehrrat nehmen. Der Vorteil daraus ist, die abschliessende Beschlussfähigkeit des Feuerwehrrates.

Die Genehmigung des Budgets und des Jahresberichtes ist seiner Meinung nach Sache des Feuerwehrrates.

Dieses System hat sich seit 1999 bewährt. Dies mit schlankem Aufwand.

Die ganze Feuerwehrorganisation kostet rund CHF 30.00 pro Einwohner.

Wir sind immer sehr sorgfältig mit dem Geld umgegangen.

Der Feuerwehrrat hat es verdient, dass er abschliessend entscheiden kann.

Michel Stalder stellt den Antrag, dass alles was heute Abend präsentiert wurde so so genehmigt werden, ausser dem Bereich der den Feuerwehrrat betrifft. Dieser Teil ist abzulehnen.

Christoph Heiniger: Die Änderung vom Reglement erfolgt nicht, weil man der «alten Organisation» kein Vertrauen schenkt.

Aber bei Delegiertenversammlungen von Zweckverbänden hat der Gemeinderat das sogenannte Instruktionsrecht und er kann auch andere Anträge via Delegierte einfliessen lassen. Diese Möglichkeit fehlte rechtlich bisher beim Feuerwehrrat. Der Gemeinderat konnte fast nichts beitragen. Er hätte einfach das Budget ablehnen können aber sonst nicht Einfluss nehmen. Trotzdem trägt er aber die finanzielle Verantwortung.

Markus Zubler: Danke Michel für deine Meinung. Er kann sagen und versichern, dass mit der neuen Regelung operativ fast gar nichts ändert. Beide Gemeinden sind mit je einem Mitglied (Ressortchef Öffentliche Sicherheit) vertreten. Dazu kommt der Feuerwehrkommandant.

Bisher waren es 6 Mitglieder im Feuerwehrrat. Wie allseits bekannt, sollte man es vermeiden, eine Kommission oder auch der Feuerwehrrat mit einer geraden Anzahl Personen festzulegen. Das wird bei Abstimmungen immer schwierig.

Michel Stalder: Teilweise kann er den Ausführungen von Christoph Heiniger und Markus Zubler zustimmen, zum andern Teil aber auch nicht.

Im Gemeinderat wurde der Grundsatzentscheid gefällt, dass wenn immer möglich, die Anträge aus den Kommissionen gestützt werden sollen. Sollte das nicht möglich sein, dann müssten wichtige Gründe vorliegen.

Wir hatten früher eine Feuerwehrkommission, die nicht vom Gemeinderat gewählt wurde. Obschon alle Kommissionen vom Gemeinderat zu wählen sind. Die Bezeichnung und Organisation wird nun in den Feuerwehr-Stab überführt.

Christoph Heiniger: Man kann hier unterschiedlicher Meinung sein, die Situation als solches ist nicht ganz einfach, weil 2 Gemeinden involviert sind.

Antrag des Gemeinderates



Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf

Feuerwehrreglement

Wesentliche Anpassungen:

- Feuerwehrpflicht bis zum 45. Altersjahr (bisher 42)
- Schlankere Organisation (FW Rat)
- Neue Bezeichnungen (FW Stab)
- Namentliche Anpassungen
- Aktualisierung der 5 Anhänge

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des neuen Feuerwehrreglements!

Gegenantrag von Michel Stalder

Das neue Feuerwehrreglement ist, bis zu dem Punkt wo die Zusammensetzung und die Kompetenzen geregelt sind, zu genehmigen Im Bereich wo der Feuerwehrrat tangiert ist, Alles beim Alten bleiben.

Die beiden Anträge werden einander gegenübergestellt:

Antrag Gemeinderat:	Pro:	30	Stimmen
Gegenantrag Michel Stalder:	Pro:	1	Stimme
Enthaltungen:		7	Stimmen

Beschlussfassung

Der Antrag vom Gemeinderat, das neue, vorliegende Feuerwehrreglement zu genehmigen obsiegt mit 30 Pro Stimmen / 1 Contra Stimme und 7 Enthaltungen.

Flumenthal, 11. Januar 2022

Für den getreuen Protokollauszug:

Einwohnergemeinde Flumenthal

EINWOHNERGEMEINDE 4534 FLUMENTHAL

Jacqueline Fuchs
Gemeindeverwalterin

Der Auszug wurde z.H. der SGV Solothurn verfasst und zusammen mit dem neuen Feuerwehrreglement mit Anhängen zur Genehmigung eingereicht.

Gemeinde Hubersdorf
Gemeindekanzlei
4535 Hubersdorf, Schulhausstr. 22
Telefon 032 637 37 83
gemeindekanzlei@hubersdorf.ch
www.hubersdorf.ch

Auszug aus dem Protokoll der Budget-Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021

Traktandum 6 Genehmigung Feuerwehr-Reglement
Die Oberaufsicht über das gesamt Feuerwehrwesen liegt beim Regierungsrat. Der Kanton Solothurn hat das Feuerwehrwesen an die öffentlich-rechtliche Anstalt «Solothurnische Gebäudeversicherung SGV» übertragen. Gemäss Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) vom 24.9.1972, § 71 Abs. 1 hat jede Gemeinde eine Feuerwehr zu organisieren resp. zu unterhalten.

Die Gemeinden Flumenthal und Hubersdorf bilden gestützt auf § 164 Abs. 1 lit. b) des Gemeindegesetzes vom 16.2.1992 und des GVG § 71 Abs. 2 eine gemeinsame Feuerwehr mit Vertrag vom 9. bzw. 10.12.1998. Trägergemeinde ist Flumenthal.

Beide Gemeinden haben am 9.12.1998 bzw. 10.01.1999 ein gemeinsames rechtsetzendes Feuerwehr-Reglement erlassen, welches jedoch den heutigen organisatorischen und materiellen Anforderungen nicht mehr genügt und revidiert werden muss.

Eintreten
Das Wort wird nicht verlangt, womit Eintreten beschlossen ist.

Detailberatung
G. Schneiter begrüsst Samuel Meier, Kommandant der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf, welcher kurz über die Änderungen des Reglements informiert.

Was macht die Feuerwehr überhaupt?
Samuel Meier erklärt, dass die Feuerwehr unverzügliche Hilfeleistungen in Flumenthal und Hubersdorf sowie den Nachbarsgemeinden während 24 Stunden am Tag für 7 Tage die Woche für Brände, Personenrettungen, Elementarereignisse (Hagel, Sturm, Schneefall, usw.), C-Ereignisse (Ereignisse mit Treib-, Brenn- oder Betriebsstoffen), technische Hilfeleistungen (Tierrettungen, Wasserleitungsbrüche, Flugzeugabsturz, usw.) und Verkehrsregelungen erbringen.

Warum diese Änderungen?
Es gestaltet sich immer schwieriger, vakante Posten im Gemeinde- und Feuerwehrwesen besetzen zu können. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die bestehende Organisation vereinfacht, der Bestand an Feuerwehrleuten länger gesichert sowie die ausgebildeten Leute länger gehalten werden und die Eigenständigkeit der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf länger aufrechterhalten und so die Kosten auf bestehendem Niveau gehalten werden.

Dazu ist ein Update der in die Jahre gekommenen Reglemente und Weisungen auf die neuesten Gegebenheiten zwingend notwendig.

Was sind die wichtigsten Änderungen?
Im revidierten Reglement sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Namensänderung: Alt Feuerwehr-Kommission; neu Feuerwehr-Stab.
- Konstitution Feuerwehrrat: Alt 6 Mitglieder; neu 3 Mitglieder.
- Erweiterung Dienstpflicht: Vom 42. Lebensjahr bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres mit einer Übergangsbestimmung.

- Neuer Absatz eingefügt: Bussen gemäss Vorlage der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV.
- Anpassung der Besoldungen auf das Niveau der DGO der Gemeinde Flumenthal:
 - Übungs-Sold CHF 25.00 anstatt wie bisher CHF 21.00/Std.
 - Einsatz-Sold CHF 30.00 anstatt wie bisher CHF 28.00/Std.
 - Einheitliche Pauschal-Spesen für Sitzungen > 2 Std. CHF 80.00 anstatt wie bisher CHF 50.00.

Wann ist die Einführung geplant?
Die Einführung ist auf den 1. Januar 2022 vorgesehen.

Wie ist der weitere Ablauf geplant?
Das Feuerwehr-Reglement ist am 9.12.2021 von der Gemeindeversammlung Hubersdorf und am 15.12.2021 durch die Gemeindeversammlung Flumenthal zu verabschieden. Anschliessend wird das Feuerwehr-Reglement dem Regierungsrat zur Bewilligung eingereicht.

Herr Ernst Lienberger möchte wissen, wie viele Einwohner von Hubersdorf und Flumenthal in der Feuerwehr aktiv sind. Zurzeit hat die Feuerwehr 34 Mitglieder.

Gregor Schneiter bedankt sich bei Samuel Meier für die Ausführungen.

Antrag des Gemeinderates
Der Gemeinderat beantragt der Budget-Gemeindeversammlung folgende Anträge zu genehmigen:
a) Namensänderung: Alt Feuerwehr-Kommission; neu Feuerwehr-Stab
b) Konstitution Feuerwehrrat: Alt 6 Mitglieder; neu 3 Mitglieder
c) Erweiterung Dienstpflicht: Vom 42. Lebensjahr bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres mit einer Übergangsbestimmung
d) Neuer Absatz eingefügt: Bussen gemäss Vorlage des SGV
e) Anpassung der Besoldungen auf das Niveau «DGO der Gemeinde Flumenthal»:
 - Uebungs-Sold CHF 25.00/Std anstatt wie bisher CHF 21.00/Std.
 - Einsatz-Sold CHF 30.00/Std. anstatt wie bisher CHF 28.00/Std.
 - Einheitliche Pauschal-Spesen für Sitzungen > 2 Std CHF 80.00 anstatt wie bisher CHF 50.00

Beschluss
Nach einstimmigem Beschluss der Stimmberechtigten werden die Anträge a) bis e) des Gemeinderates in einer Gesamtabstimmung einstimmig mit 26 Ja-Stimmen genehmigt.

Die Richtigkeit dieses Auszuges bestätigt:

Gemeindekanzlei Hubersdorf

Karin Bernasconi
Gemeindeschreiberin

Hubersdorf, 13. Januar 2022